

Gemeindeabstimmung vom 27. und 28. September 2014

BOTSCHAFT

des Stadtrates an die Gemeinde
betreffend

GEMEINDEVERBAND KULTURFÖRDERUNG REGION OBERAARGAU - VORLAGE ZUM BEITRITT UND ZUM ERLASS DES ORGANISATIONSREGLEMENTS GEMEINDEVERBAND KULTURFÖRDERUNG REGION OBERAARGAU

Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Ausgangslage	4
2. Chronologische Darstellung der Vorgeschichte/Entwicklungsschritte.....	4
3. Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau.....	5
■ Zweck	5
■ Mitglieder	5
■ Organe / Geschäftsstelle	5
■ Finanzielles.....	5
4. Organisationsreglement Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau/Erläuterung der wichtigsten Artikel.....	6
5. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage	7
6. Antrag.....	7
7. Beratungen im Stadtrat.....	7
8. Gemeindebeschluss	7
Anhang: Organisationsreglement Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau (OrgR) vom 24. März 2014	9

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zur Vorlage betreffend Beitritt zum Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau sowie Erlass des Organisationsreglements Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau. Ab Seite 4 sind die Erläuterungen im Detail dargestellt.

Das Wichtigste in Kürze

Umsetzung Kantonales Kulturförderungsgesetz

- Gestützt auf das neue Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11) müssen sich die 47 Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau bis spätestens Ende 2014 zu einem Gemeindeverband als Nachfolgeorganisation zur bestehenden Regionalen Kulturkonferenz Langenthal zusammenschliessen.
- Die nun vorliegenden Grundlagen - bestehend aus dem Organisationsreglement Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau - wurden durch den Verein Region Oberaargau erarbeitet und allen Gemeinden des Verwaltungskreises zur Zustimmung vorgelegt.

Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau

- Der zu gründende Verband verfolgt den Zweck, die gemäss KKFG vorgeschriebenen Aufgaben in der Region Oberaargau zu erfüllen. Der Verband schliesst für die Gemeinden der Region Oberaargau Leistungsverträge für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen durch den Kanton und die Gemeinden ab (Art. 2 OrgR). Nach der Gründung des Gemeindeverbands Regionale Kulturförderung Oberaargau wird das Verbandsparlament im ersten Quartal 2015 den Verbandsrat wählen. Dieser wird sich anschliessend zusammen mit dem Kanton und der Standortgemeinde der Ausarbeitung der neuen Leistungsverträge der regional bedeutenden Kulturinstitutionen annehmen. Auf die heute geltenden Subventionsverträge mit den fünf Langenthaler Kulturhäusern hat die vorliegende Gründung eines Gemeindeverbandes daher keinen Einfluss. Diese laufen solange weiter, bis der neu entstandene Gemeindeverband die neuen Verträge erarbeitet und verabschiedet hat.
- Kommt die freiwillige Gründung des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau nicht zustande, sieht das KKFG in Art. 24 Abs. 1 vor, dass alle 47 Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau von Gesetzes wegen in einem Gemeindeverband zusammengeschlossen werden. Gemäss Art. 41 Abs. 2 KKFG wird der Regierungsrat diesfalls ein Organisationsreglement für den Gemeindeverband erlassen. Der Regierungsrat ist dabei nicht verpflichtet, sich auf das zur Abstimmung vorgelegte Organisationsreglements zu stützen.

Beratungen im Stadtrat vom 23. Juni 2014

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 23. Juni 2014 mit der Vorlage. Er beantragt Ihnen mit 23 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen, bei 15 Enthaltungen, dem Beschluss am Ende dieser Botschaft zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Gestützt auf das neue Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11) müssen die Regionalen Kulturkonferenzen spätestens per Ende 2014 entweder durch Regionalkonferenzen oder aber durch Gemeindeverbände ersetzt werden. Regionen, die keine Regionalkonferenz haben, sind gemäss KKFG gehalten, einen Gemeindeverband zu gründen. Für die Region Oberaargau bedeutet dies, dass sich die 47 Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau bis spätestens Ende 2014 zu einem Gemeindeverband als Nachfolgeorganisation zur bestehenden Regionalen Kulturkonferenz Langenthal zusammenschliessen müssen.

Die nun vorliegenden Grundlagen - bestehend aus dem Organisationsreglement Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau - wurden durch den Verein Region Oberaargau erarbeitet und in einer Mitwirkung allen betroffenen Gemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. Die Projektorganisation der Region Oberaargau empfiehlt den Gemeinden, dem Beitritt zum Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau und dem Erlass des Organisationsreglements Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau zuzustimmen.

Auf die heute geltenden Subventionsverträge mit den fünf Langenthaler Kulturhäusern hat die vorliegende Gründung eines Gemeindeverbandes keinen Einfluss. Diese laufen solange weiter, bis der neu entstandene Gemeindeverband die neuen Verträge erarbeitet und verabschiedet hat.

2. Chronologische Darstellung der Vorgeschichte/Entwicklungsschritte

2003 wurde die Regionale Kulturkonferenz Langenthal mit der Inkraftsetzung der Leistungsverträge für die fünf Langenthaler Kulturhäuser Kunsthaus, Stadttheater, Museum, Chrämerhuus und Regionalbibliothek gegründet. Ab 2003 wurden die fünf Langenthaler Kulturinstitutionen damit gemeinsam von der Stadt Langenthal, dem Kanton Bern und den umliegenden Gemeinden finanziert. Die 17 umliegenden Gemeinden von Langenthal, die seit 2003 zusammen rund 10% an die Gesamtbetriebskosten der fünf Langenthaler Kulturinstitutionen beisteuerten, werden nun gestützt auf das KKFG auf die Gesamtheit aller Gemeinden der Region Oberaargau erweitert. Nach wie vor gilt aber, dass die Standortgemeinde (Langenthal), der Kanton Bern und die 46 Gemeinden die Kultursubventionen gemeinsam tragen.

3. Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau

■ Zweck

Ab 1. Januar 2015 soll unter dem Namen Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau ein Gemeindeverband mit Sitz in Langenthal bestehen (Art. 1 OrgR).

Der Verband verfolgt den Zweck, die gemäss KKFG vorgeschriebenen Aufgaben in der Region Oberaargau zu erfüllen. Der Verband schliesst für die Gemeinden der Region Oberaargau Leistungsverträge für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen durch den Kanton und die Gemeinden ab (Art. 2 OrgR).

■ Mitglieder

Mitglieder des Verbands sind die 47 Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau (Art. 3 OrgR). Die Verbandsgemeinden zahlen die mit den Leistungsverträgen vereinbarten Betriebsbeiträge für die Kulturinstitutionen und beteiligen sich an den administrativen Aufwendungen des Gemeindeverbands (Art. 4 OrgR).

■ Organe / Geschäftsstelle

Organe des Verbands sind die Verbandsgemeinden, das Verbandsparlament, der Verbandsrat, allfällig eingesetzte Kommissionen, das Rechnungsprüfungsorgan sowie das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

Der Gemeindeverband kann für die Geschäftsstelle eigenes Personal anstellen oder die Führung der Geschäftsstelle einer Verbandsgemeinde oder einer andern Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Der Verbandsrat bestimmt die Ausgestaltung (Art. 47 OrgR).

■ Finanzielles

Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Aufwendungen des Verbands im Verhältnis zur Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner. Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

Nach der Gründung des Gemeindeverbands Regionale Kulturförderung Oberaargau wird das Verbandsparlament im ersten Quartal 2015 den Verbandsrat wählen. Dieser wird sich anschliessend zusammen mit dem Kanton und der Standortgemeinde der Ausarbeitung der neuen Leistungsverträge der regional bedeutenden Kulturinstitutionen annehmen. Bis zum Abschluss der neuen Verträge laufen die aktuell gültigen Subventionsverträge der Regionalen Kulturkonferenz Langenthal weiter.

4. Organisationsreglement Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau/Erläuterung der wichtigsten Artikel

Das erarbeitete Organisationsreglement basiert auf dem entsprechenden Musterreglement des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und lehnt sich stark an dieses an.

Art. 3 Verbandsgemeinden sind gemäss Art. 24 KKFG alle 47 Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau.

Art. 4 regelt neben den administrativen Aufwendungen die Finanzierung der Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung. Art. 19 KKFG hält diesbezüglich fest, dass der Kanton 40%, die Standortgemeinde maximal 50% und die übrigen Gemeinden mindestens 10% der vertraglich geregelten Betriebsbeiträge leisten.

Art. 28 regelt die Stimmkraft der einzelnen Gemeinden im Verbandsparlament. Jede besitzt mindestens eine Stimme (bis 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner). Grössere Verbandsgemeinden erhalten je eine zusätzliche Stimme pro weitere 3'000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon. Dies bedeutet, dass kleinere Gemeinden über eine relativ stärkere Stimmkraft verfügen als die Grösseren (Minderheitenschutz).

Als Standortgemeinde und damit als Vertragspartnerin wird Langenthal grundsätzlich nicht im Rahmen des Verbandsparlaments über die Verträge abstimmen (Art. 35 Abs. 3 KKFG). Dies wäre lediglich dann der Fall, wenn dazumal eine Kulturinstitution von regionaler Bedeutung mit Standort ausserhalb von Langenthal auf die vom Regierungsrat zu bezeichnende Liste aufgenommen würde.

Art. 30 regelt die Kompetenzübertragung des Abschlusses und der Kündigung von Leistungsverträgen von den Gemeinden an das Verbandsparlament. Er fusst auf Art. 24 Abs. 2 Bst. b des KKFG. Die Beschlüsse des Verbandsparlaments stehen unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums, welches in den Art. 21 und 22 OgR geregelt ist.

Art. 35 (und Anhang 1, der integrierter Bestandteil des OgR ist) umschreibt Grösse und Zusammensetzung des Verbandsrats, des ausführenden Organs des Gemeindeverbands. Vorgesehen sind 9 Sitze im Verbandsrat. Die Subregionen Oberaargau Nord (Niederbipp u.U.), Oberaargau Süd (Huttwil u.U.) und Oberaargau West (Herzogenbuchsee u.U.) - die alle drei über je ca. 18% aller Oberaargauer Einwohnerinnen und Einwohner verfügen - sollen mit je 2 Personen im Verbandsrat vertreten sein. Der Subregion Oberaargau Ost (Langenthal u.U.), die ca. 46% aller Oberaargauerinnen und Oberaargauer umfasst, werden 3 Sitze im Verbandsrat zugeteilt.

5. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Die Gründung des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau kommt zustande, wenn dem vorliegenden Organisationsreglement die Mehrheit der Gemeinden, die zusammen mindestens die Mehrheit der Bevölkerung in der betreffenden Region aufweisen, zustimmen (Art. 41 Abs. 1 KKFG).

Kommt die freiwillige Gründung des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau nicht zustande, sieht das KKFG in Art. 24 Abs. 1 vor, dass alle 47 Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau von Gesetzes wegen in einem Gemeindeverband zusammengeschlossen werden. Gemäss Art. 41 Abs. 2 KKFG wird der Regierungsrat diesfalls ein Organisationsreglement für den Gemeindeverband erlassen. Der Regierungsrat ist dabei nicht verpflichtet, sich auf das zur Abstimmung vorgelegte Organisationsreglements zu stützen.

6. Antrag

Die Projektorganisation Regionale Kulturförderung Oberaargau sowie der Stadtrat beantragen Ihnen, dem Beitritt zum Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau sowie dem Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau zuzustimmen.

7. Beratungen im Stadtrat

In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage im Sinne eines Antrages an die Stimmberechtigten mit 23 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen, bei 15 Enthaltungen, zu.

8. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss:

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 36 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 23. Juni 2014

beschliesst:

1. Dem Beitritt zum Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau und dem Erlass des Organisationsreglements Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau gemäss Anhang wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Langenthal, 23. Juni 2014

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
Markus Bösiger

Der Stadtschreiber:
Daniel Steiner

Hinweis: Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während der Bürozeiten (Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, Präsidialamt, 3. Stock, gerne einsehen.

Zudem können Sie diese Botschaft als pdf-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen oder telefonische Bestellungen zur Verfügung (062 916 22 24).

Organisationsreglement Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau (OrgR) vom 24. März 2014

Projektorganisation Regionale Kulturförderung Oberaargau

**ORGANISATIONSREGLEMENT GEMEINDEVERBAND
KULTURFÖRDERUNG REGION OBERAARGAU**

24. MÄRZ 2014

c/o Region Oberaargau, Jurastrasse 29, 4901 Langenthal, region@oberaargau.ch

ORGANISATIONSREGLEMENT DES GEMEINDEVERBANDS KULTURFÖRDERUNG REGION OBERAARGAU

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau besteht ein Gemeindeverband nach den Artikeln 130 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG).¹</p> <p>² Der Verband hat seinen Sitz in Langenthal.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband erfüllt die Aufgaben der regionalen Organisation der Gemeinden im Sinn des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG).²</p> <p>² Er schliesst für die Gemeinden der Region Oberaargau mit Ausnahme der Standortgemeinden die Leistungsverträge für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen durch den Kanton und die Gemeinden ab.</p>
Verbands- gemeinden	<p>Art. 3 Mitglieder des Verbands (Verbandsgemeinden) sind die Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau³.</p>
Pflichten der Ver- bandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen die mit den Leistungsverträgen vereinbarten Betriebsbeiträge für die Kulturinstitutionen und beteiligen sich an den administrativen Aufwendungen des Gemeindeverbands.</p> <p>² Sie stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p>
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p>

¹ BSG 170.11

² BSG 423.11

³ BSG 170.211

Form der Mitteilungen

Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

II. Organisation

1. Allgemeines

Organe

Art. 7 Organe des Verbands sind

a die Verbandsgemeinden,
b das Verbandsparlament,
c der Verbandsrat,
d Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
e das Rechnungsprüfungsorgan,
f das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

Amtsdauer

Art. 8 ¹ Die Amtsdauer des Verbandsrats, ständiger Kommissionen und des Rechnungsprüfungsorgans beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer beginnt und endet jeweils mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder eines Organs zur gleichen Zeit.

³ Ersatzwahlen während einer Amtsdauer werden für deren Rest vorgenommen.

Amtszeitbeschränkung

Art. 9 Für die Mitglieder der Verbandsorgane gemäss Art. 7 Bst. c und d besteht keine Amtszeitbeschränkung. Die auf eine Amtsdauer gewählten Personen können unbeschränkt wiedergewählt werden.

Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss, Ausstand

Art. 10 Die Unvereinbarkeit, der Verwandtenausschluss und die Pflicht zum Ausstand richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit

Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

- Nachkredite
1. zu neuen Ausgaben
- Art. 12** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.
2. zu gebundenen Ausgaben
- Art. 13** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.
- ² Der Verbandsrat publiziert den Beschluss über den Nachkredit, wenn der Gesamtkredit seine ordentliche Kreditzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.
3. Sorgfaltspflicht
- Art. 14** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann das Verbandsparlament abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- 2. Verbandsgemeinden**
- Zuständigkeiten
- Art. 15** ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen
- a* Änderungen des Verbandszwecks (Art. 2),
- b* wesentliche Änderungen der Kostenverteilung (Art. 53),
- c* Geschäfte nach Artikel 30 Absatz 1, wenn das Referendum zustande gekommen ist.
- ² Geschäfte nach Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.
- ³ Geschäfte nach Absatz 1 Buchstabe *c* sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.
- Verfahren
- Art. 16** ¹ Das Verbandsparlament legt für Geschäfte nach Artikel 15 Absatz 1 die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- ² Der Verbandsrat teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.

- Initiative
1. Grundsatz
- Art. 17** ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder 20 Prozent der Verbandsgemeinden können mit einer Initiative
- a* die Kündigung eines Leistungsvertrags mit einer Kulturinstitution verlangen, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält,
 - b* die Behandlung eines anderen Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder des Verbandsparlaments fällt.
- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- a* von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet oder 20 Prozent der Verbandsgemeinden unterzeichnet ist,
 - b* innert der Frist nach Artikel 18 Absatz 2 eingereicht wird,
 - c* entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - d* eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - e* nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
 - f* nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
2. Einreichung
- Art. 18** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.
- ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.
- ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
3. Prüfung der Gültigkeit
- Art. 19** ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 17 Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.
4. Behandlung
- Art. 20** ¹ Über die Initiative beschliessen
- a* die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten seit Einreichung,
 - b* das Verbandsparlament innert sechs Monaten seit Einreichung.
- ² Lehnt das Verbandsparlament eine Initiative ab, unterbreitet der Verbandsrat diese innert sechs Monaten den Verbandsgemeinden.
- ³ Für das Verfahren gilt Artikel 16 sinngemäss.

Fakultative Volks-
abstimmung (Referendum)

1. Grundsatz

Art. 21 ¹ Zwei Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder zehn Prozent der Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse des Verbandsparlaments nach Artikel 30 Absatz 1 das Referendum ergreifen.

² Die Referendumsfrist beträgt 90 Tage seit der Bekanntmachung.

2. Verfahren

Art. 22 ¹ Der Verbandsrat gibt Beschlüsse des Verbandsparlaments, die dem fakultativen Referendum unterstehen, in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält

a den Beschluss,

b den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,

c die Referendumsfrist,

d den Hinweis, dass das Referendum durch zwei Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder durch zehn Prozent der Verbandsgemeinden ergriffen werden kann,

e die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,

f den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

³ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Verbandsrat das Geschäft den Verbandsgemeinden innert sechs Monaten zum Entscheid.

⁴ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.

3. Verbandsparlament

Zusammensetzung

Art. 23 ¹ Das Verbandsparlament besteht grundsätzlich aus den Gemeindepräsidien oder im Verhinderungsfall anderen dafür auf Dauer bezeichneten Mitgliedern der Gemeinderäte und allfälligen weiteren Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung des Verbandsparlaments

a eine (Gemeindepräsidium) oder mehrere, höchstens aber so viele Personen delegieren, wie sie Stimmen haben,

b bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Verbandsrats leitet die Sitzungen des Verbandsparlaments.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrats nehmen an den Sitzungen des Verbandsparlaments mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Weisungen	<p>Art. 24 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten im Verbandsparlament auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung	<p>Art. 25 ¹ Der Verbandsrat beruft das Verbandsparlament ein.</p> <p>² Mindestens 5 Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 10 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert 60 Tagen und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.</p> <p>³ Der Verbandsrat stellt die Einladung mit Angabe des Orts und der Zeit, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p> <p>⁴ Sie gibt die Einladung in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden öffentlich bekannt.</p> <p>⁵ In dringenden Fällen kann sie ausnahmsweise innert einer kürzeren Frist einladen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 26 Das Verbandsparlament kann beschliessen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>
Traktandierung	<p>Art. 27 ¹ Das Verbandsparlament beschliesst nur über traktandierete Geschäfte.</p> <p>² Es kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert oder dass eine ausserordentliche Versammlung einberufen wird.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 28 ¹ Im Verbandsparlament verfügen</p> <p><i>a</i> Verbandsgemeinden mit bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern über eine Stimme,</p> <p><i>b</i> grössere Verbandsgemeinden über je eine zusätzliche Stimme pro weitere 3000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon.</p> <p>³ Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FI-LAG).¹</p>

¹ BSG 631.1

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 29 Das Verbandsparlament wählt

- a* die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verbandsrats,
- b* das Rechnungsprüfungsorgan,
- c* die Mitglieder weiterer Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

Art. 30 ¹ Das Verbandsparlament beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- a* die Aufnahme neuer Mitglieder, soweit dies das kantonale Recht zulässt,
- b* Änderungen des Organisationsreglements, soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind (Art. 15 Abs. 1 Bst. a und b),
- c* andere Reglemente,
- d* für die Gemeinden mit Ausnahme der Standortgemeinden über den Abschluss und eine allfällige Kündigung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen,
- e* über Leistungsverträge mit dem Kanton nach Artikel 20 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes.

² Es beschliesst abschliessend

- a* über die grundsätzliche Art der Geschäftsführung (Art. 47),
- b* neue einmalige Ausgaben des Verbands von mehr als 20'000 Franken,
- c* neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5'000 Franken,
- d* den Voranschlag der Laufenden Rechnung,
- e* die Jahresrechnung,
- f* die Auflösung des Verbands, soweit das kantonale Recht dies zulässt (Art. 55 und 57).

Verfahren

Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Verbandsrats leitet die Sitzungen des Verbandsparlaments.

² Sie oder er eröffnet und schliesst zu jedem Traktandum die Diskussion und erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.

³ Sie oder er legt das Abstimmungs- und Wahlverfahren so fest, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt. Dabei gelangt das sogenannte Cupsystem zur Anwendung:

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

⁵ Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht.

⁶ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

⁷ Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

⁸ Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgen offen, sofern das Verbandsparlament nichts anderes beschliesst. Jede oder jeder Delegierte kann eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragen.

⁹ Das Verbandsparlament entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.

Beschlüsse über
Sachgeschäfte

Art. 32 ¹ Das Verbandsparlament beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

³ Die Vertretung der Standortgemeinde stimmt in Geschäften betreffend Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen nicht mit.

Wahlen

Art. 33 ¹ Bei Wahlen entscheidet

a im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,

b im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

² In einem zweiten Wahlgang dürfen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene bleiben als Sitze zu vergeben sind. Es verbleiben jeweils die vorgeschlagenen Personen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.

Rügepflicht

Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

4. Verbandsrat

- Zusammensetzung **Art. 35** ¹ Der Verbandsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Die teilregionale Sitzverteilung ergibt sich aus Anhang 1.
- ² Eine angemessene Berücksichtigung aller Subregionen, der Standortgemeinden von Institutionen mit Leistungsverträgen und der verschiedenen Gemeindegrössen ist anzustreben.
- ³ Er konstituiert sich unter Vorbehalt des Präsidiums selbst.
- Sitzungen **Art. 36** ¹ Der Verbandsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.
- ² 3 Mitglieder des Verbandsrats können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident lädt wenigstens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich ein.
- ⁴ Sie oder er kann zur Behandlung eines nicht aufschiebbaren Geschäfts innert kürzerer Zeit einladen.
- ⁵ Eine Vertretung des Kantons nimmt mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, an den Sitzungen des Verbandsrats teil.
- ⁶ Vertretungen von Institutionen mit Leistungsverträgen können mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen des Verbandsrates beigezogen werden.
- Beschlussfähigkeit, Traktandierung **Art. 37** ¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Er beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Er kann nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- Verfahren **Art. 38** ¹ Der Verbandsrat beschliesst und wählt mit der Mehrheit der Stimmenden.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ³ Im Übrigen gelten für das Verfahren an Sitzungen des Verbandsrats sinngemäss die Bestimmungen über das Verbandsparlament.
- Zirkularbeschlüsse **Art. 39** ¹ Der Verbandsrat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.
- ² Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

- Zuständigkeiten **Art. 40** ¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Der Verbandsrat
- a bestimmt soweit erforderlich durch Verordnung oder durch ein Funktionendiagramm die Organisation des Verbands im Rahmen dieses Reglements,
 - b beschliesst neue einmalige Ausgaben des Verbands bis 20'000 Franken und neue wiederkehrende Ausgaben bis 5'000 Franken,
 - c beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,
 - d unterbreitet dem Verbandsparlament Geschäfte in dessen Zuständigkeitsbereich oder im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinden.
- ³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen von Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement einem andern Organ zugewiesen sind.

- Unterschriftsberechtigung **Art. 41** ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs.
- ² Ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt an ihrer Stelle ein anderes Mitglied des Verbandsrats.

5. Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 42** ¹ Das Verbandsparlament kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Verbandsrat kann zur Bearbeitung besonderer Fragen in seinem Zuständigkeitsbereich durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.
- ³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

- Nichtständige Kommissionen **Art. 43** ¹ Das Verbandsparlament und der Verbandsrat können zur Behandlung einzelner Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

6. Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 44** ¹ Das Verbandsparlament wählt zwei Revisoren/innen.
² Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.
- Aufgaben und Wählbarkeitsvoraussetzungen **Art. 45** Die Aufgaben und die Voraussetzungen für die Wahl als Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)¹ und der Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV).²
- Datenschutz **Art. 46** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG).³
² Es berichtet einmal jährlich dem Verbandsparlament.

7. Geschäftsstelle

- Art. 47** ¹ Der Verband kann für die Geschäftsstelle eigenes Personal anstellen oder die Führung der Geschäftsstelle einer Verbandsgemeinde oder einer andern Organisation des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen.
² Der Verbandsrat bestimmt die Ausgestaltung der Struktur gemäss den Vorgaben des Verbandsparlaments (Art. 30).

8. Personal

- Art. 48** Der Verband stellt eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach den Artikeln 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)⁴ an.

¹ BSG 170.111

² BSG 170.511

³ BSG 152.04

⁴ SR 220

III. Öffentlichkeit, Protokoll

Öffentlichkeits-
regelung

Art. 49 ¹ Die Sitzungen des Verbandsparlaments sind öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Verbandsparlamentsversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet das Verbandsparlament.

⁴ Jede im Verbandsparlament stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Art. 50 ¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und allfälliger Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokoll

Art. 51 ¹ Über die Verhandlungen des Verbandsparlaments, des Verbandsrats und allfälliger Kommissionen wird ein Protokoll geführt.

² Das Protokoll enthält

- a* Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen,
- b* die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
- c* die Anzahl der Teilnehmenden,
- d* die Traktanden und ihre Reihenfolge,
- e* die Anträge mit Begründungen,
- f* die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g* die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h* bei Bedarf eine Zusammenfassung der Beratungen,
- i* allfällige Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.

³ Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokoll führende Person unterzeichnet und den Mitgliedern des betreffenden Verbandsorgans innert 30 Tagen zugestellt.

⁴ Es wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt.

⁵ Die Protokolle des Verbandsparlaments sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats und allfälliger Kommissionen sind nicht öffentlich.

IV. Finanzen

- Allgemeines **Art. 52** Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- Kostenverteilung **Art. 53** ¹ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Aufwendungen des Verbands im Verhältnis zur Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner.
² Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 FILAG.
³ Vorbehalten bleibt die Verpflichtung der Verbandsgemeinden zur Bezahlung von Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen gemäss den abgeschlossenen Leistungsverträgen.
- Haftung **Art. 54** ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
² Nach der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 57 Absatz 3 sinngemäss.

V. Austritt, Auflösung, Liquidation

- Grundsatz **Art. 55** Die Artikel 56 und 57 finden nur Anwendung, wenn und soweit das kantonale Recht einen Austritt aus dem Verband oder die Auflösung des Verbands zulässt.
- Austritt **Art. 56** ¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.
² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Auflösung **Art. 57** ¹ Der Verband wird aufgelöst
a durch Beschluss des Verbandsparlaments,
b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden bis auf eine austreten, oder
c durch die Bildung einer Regionalkonferenz im Verwaltungskreis Oberaargau.

² Der Verbandsrat besorgt die Liquidation.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.

⁴ Der Verbandsrat informiert die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Stelle.

VI. Schlussbestimmung

Art. 58 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle des Kantons Bern am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anhang

- *Subregionen und Sitzverteilung im Verbandsrat*

Perimeter sowie Sitzverteilung Verbandsrat Kulturförderung Region Oberaargau

Stand: 01.01.2015

